

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

für das Bürgerhaus in 53539 Bongard  
vom 01.06.2004

## **§ 1**

Die Ortsgemeinde Bongard gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache und Abschluss eines Mietvertrages, unter Angabe der Nutzung, die Benutzung des gemeindeeigenen Grundstückes Flur 13, Flurstück Nr. 30 (teilweise), Im Wolfswieschen, 53539 Bongard und der Räume des Bürgerhauses.

Der Benutzer ist an den zwischen der Ortsgemeinde Bongard und dem Getränkelieferanten abgeschlossenen Getränkelieferungsvertrag grundsätzlich gebunden. Wenn der Getränkelieferungsvertrag nicht eingehalten wird oder die Räume von der Ortsgemeinde benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung. Dies gilt auch, wenn der Benutzer bei früheren Veranstaltungen seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist.

Die Ortsgemeinde darf Veranstaltungen ablehnen, wenn durch die Nutzung Schäden am Gebäude oder der Einrichtungsgegenständen zu befürchten sind.

## **§ 2**

Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, sowie den Brandschutz zu beachten.

## **§ 3**

(1) Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das Gelände, das Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten wird und unwirtschaftliche Aufwendungen vermieden werden. Er hat sicherzustellen, dass die Anlagen nach Abschluss der Veranstaltung abgestellt bzw. auf das Erforderliche zurückgestellt werden; andernfalls ist Ersatz zu leisten.

Er haftet für alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen auf dem Gelände, im und am Gebäude und am Inventar, die im Rahmen der Benutzung entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Benutzer erhält vom Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel, die er spätestens bis zum 3. Tag danach wieder zurückzugeben hat. Er ist verpflichtet, sich vor jeder Benutzung vom ordnungsgemäßem Zustand des Geländes, des Gebäudes und der Vollzähligkeit des Inventars zu überzeugen. Er hat alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen unverzüglich der Ortsgemeinde anzuzeigen.

- (3) Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt, wenn dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst eine gleichwertige Regulierung vornimmt. Soweit Kosten durch die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers ab dem Zeitpunkt, wo die Versicherung bezahlt hat. Ggf. hat der Schädiger in Vorlage zu treten.

#### § 4

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und sich aus der Veranstaltung und den damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind. Im letzteren Fall hat der Benutzer, von sich aus, das Streuen zu veranlassen. Die Gemeindenstraße zum Bürgerhaus wird in Absprache mit dem Benutzer von der Ortsgemeinde geräumt,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzer verursacht werden.

#### § 5

Der Benutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Geländes und des Inventars bis spätestens zum 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

1. Das Gebäude ist besenrein zu verlassen.
2. Nach Benutzung sind die Räume zu kehren, die Ascher zu entleeren, die Tische abzuwischen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen. Anfallender Müll ist vom Benutzer ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen. Nicht entsorgter Müll wird von der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers entsorgt.
3. Das Mobiliar (z.B. Tische, Stühle, Bühne) ist in der dafür vorgesehenen Räumen abzustellen.

In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung komplett von der Ortsgemeinde durchgeführt und die entstandenen Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Die Endreinigung (Putzen) wird von der Ortsgemeinde durchgeführt. Der Benutzer hat die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Fahrzeugen und Geräten ist von der Ortsgemeinde zu genehmigen.

## § 6

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Öffentliche Tanz- oder Festveranstaltungen	
- für den 1. Tag	250,00 €
- für jeden weiteren Tag der gleichen Veranstaltung	150,00 €
b) Familienabende der Vereine und Gruppen	100,00 €
c) Familienfeiern, Basare, Konzerte usw. ohne Gewinnabsichten, je Tag	75,00 €
d) Beerdigungen	50,00 €
Bei Benutzung gem. a), b), c) und d) ist die Küche inklusive	
e) Öffentliche Versammlungen (Ortsfremde)	50,00 €
f) Vereine und politische Organisationen	50,00 €
g) bei Benutzung Küche täglich	25,00 €

Ortsfremde zahlen 50 % Zuschlag auf die Grundgebühr.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Telefon vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

Vom Verbrauch „Heizung“ trägt der Benutzer 50 %. Für Verbrauchsstoffe (Handtücher, Reinigungsmittel u.a.) sind je Tag 5,00 € pauschal zu entrichten.

(3) Gebührenfrei ist die Benutzung für (ortsbezogen)

- a) öffentliche Versammlungen
- b) Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der Vereine oder Gruppen
- c) Vereins- und Gruppenproben
- d) sonstige Zusammenkünfte von Gemeinschaften
- e) Kinder- und Jugendgruppen.

(4) Für Discoververanstaltungen und Veranstaltungen solcher Gruppen, Vereine und Bürger, die irgendwann nur unzureichend ihren Verpflichtungen als Benutzer des Bürgerhauses nachgekommen sind, kann vor der Benutzung ein Sicherheitsbetrag verlangt werden. Die Höhe ergibt sich aus den voraussichtlichen Gebühren dieser Benutzungsordnung für die betreffende Veranstaltung. Der Sicherheitsbetrag ist nach Abwicklung der Regelungen dieser Benutzungsordnung bis zur Höhe von offenstehenden Forderungen zurückzuzahlen.

- (5) Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Benutzer eine schriftliche Rechnung mit Auflistung der zu zahlenden Gebühren. Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zugunsten der Ortsgemeinde Bongard, zu überweisen.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 03.06.1993 und Artikel 3 der Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) der Ortsgemeinde Bongard vom 23.11.2001 außer Kraft.

Bongard, den 01.06.2004  
Ortsgemeinde Bongard

gez. Pauly, Ortsbürgermeister (DS)